

RS Verg 2004/11/24 06N-92/04-39

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2004

Norm

ABGB §914

ABGB §915

1. ABGB § 914 heute
2. ABGB § 914 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGI. Nr. 69/1916
1. ABGB § 915 heute
2. ABGB § 915 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die Auslegung von Angeboten und damit auch die Beurteilung, ob ein weiteres Hauptangebot oder ein Alternativangebot vorliegt, erfolgt nach objektiven Methoden, und kann damit unabhängig von der vom Bieter gewählten Bezeichnung sein.

Entscheidungstexte

- 06N-92/04-39
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 24.11.2004 06N-92/04-39

Schlagworte

Auslegung von Angeboten;

Dokumentnummer

VERGR_20041124_06N_92_04_39_02

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at